

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00684 vom 13. August 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00684

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00684 du 13 août 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00684 del 13 agosto 2018

Regeste

Sozialhilfe | Vereinigte Verfahren VB.2017.00684 und VB.2018.00030; Sozialhilfe: Kürzung wegen zu hoher Mietzinse, Weisung zur Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit. VB.2017.00684: Der Mietzins der Wohnung entspricht unbestritten nicht den Vorgaben der Mietzinsrichtlinie. Allerdings erfolgte die Auflage verfrüht, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit ausgegangen werden konnte, und für die verfügte Leistungskürzung bestand keine Grundlage (E. 3.3). Heute kann nicht mehr von einer bloss kurzen Unterstützungsdauer ausgegangen werden, wodurch die Auflage gerechtfertigt ist und unter Anweisung der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin bei der Wohnungssuche angesichts deren gesundheitlichen Problemen zu unterstützen, aufrechterhalten werden kann (E. 3.4). Gewährung URB. Teilweise Gutheissung. VB.2018.00030: Obwohl die Beschwerdeführerin ihre Ausgaben nicht mehr mit Einnahmen aus ihrem Geschäft finanzieren konnte, erfolgte auch diese Auflage verfrüht, konnte doch zu diesem Zeitpunkt nicht von einer längerfristigen Sozialhilfeabhängigkeit ausgegangen werden. Zudem war auch die gewährte Frist zur Aufgabe der Tätigkeit zu kurz (E. 4.4). Die fehlende Rentabilität der selbständigen Tätigkeit ist hauptsächlich auf die gesundheitlichen Probleme und die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin zurückzuführen, weshalb die Auflage unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse unzweckmässig ist. Sollte die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin allerdings andauern und gelingt es ihr auch nicht, das Geschäft während ihrer Abwesenheit unterzuvermieten, müsste eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erneut geprüft werden (E. 4.5). Gewährung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Verfahren VB.2017.00684:

E. 3.1

Nach den SKOS-Richtlinien gehören die Wohnkosten zur materiellen Grundsicherung und sind im sozialhilferechtlichen Unterstützungsbudget entsprechend zu berücksichtigen. Angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus empfiehlt die SKOS, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festzulegen (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3–1). Die Beschwerdegegnerin ist dieser Empfehlung gefolgt und hat eine interne Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget (nachfolgend Mietzinsrichtlinie) erlassen. Der maximale Mietzins für einen Dreipersonenhaushalt in der Stadt Zürich beträgt gemäss der aktuell geltenden Mietzinsrichtlinie vom 1. März 2018 Fr. 1'650.- pro Monat. Die Mietzinsrichtlinien als

solche sind lediglich als Dienstanleitung zu qualifizieren und vermögen gegenüber den Hilfesuchenden keine direkte Wirkung zu entfalten. Darauf gestützte Behördenentscheide müssen demnach primär dem kantonalen Sozialhilferecht und den SKOS-Richtlinien entsprechen (Kantonales Sozialamt, Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich [Sozialhilfe-Behördenhandbuch], Kap. 7.2.03, 7. Juli 2017; vgl. auch VGr, 11. Juni 2015, VB.2015.00204, E. 2.2). Die Einhaltung der kommunalen Mietzinsmaxima dient der Gleichbehandlung aller Personen, die Sozialhilfe empfangen; ferner sollen die Hilfesuchenden – aufgrund relativ tief angesetzter Maximalzinsen – motiviert werden, finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen (VGr, 19. November 2014, VB.2014.00554, E. 2.3 mit Hinweis auf VGr, 25. Mai 2007, VB.2007.00204, E. 4). Lebt eine Sozialhilfe beziehende Person in einer Wohnung, die das kommunale Mietzinsmaximum überschreitet, so muss die Situation gemäss den SKOS-Richtlinien im Einzelfall genau geprüft werden, bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird. Die Massnahme hat mit Blick auf die betroffene Person zumutbar und verhältnismässig zu sein (Mösch Payot, Rz. 39.26). Bei einer Entscheidung sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3–2; VGr, 19. November 2014, VB.2014.00554, E. 2.4 m. w. H.). Bei voraussichtlich nur kurzfristiger Unterstützung durch die öffentliche Hand ist Zurückhaltung bei der Anordnung eines Wohnungswechsels angebracht (Urs Vogel, in: Christoph Häfeli [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 187). Erachtet die Behörde einen Umzug in eine günstigere Wohnung für angezeigt, hat sie der sozialhilfeabhängigen Person eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren und, wenn es die Umstände erfordern, gleichzeitig Hilfe bei der Wohnungssuche zu leisten (Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. A., Bern 1999, S. 143; Vogel, S. 188). Die verlangte Selbsthilfe muss insbesondere mit Blick auf gesundheitliche Einschränkungen, gerade im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, zumutbar sein (Guido Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, St. Gallen 2014, S. 241 f.). Weigern sich unterstützte Personen, trotz Vorliegens zumutbarer Umstände, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dürfen die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der für die günstigere Wohnung aufzuwenden wäre (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3–3; VGr, 25. September 2014, VB.2014.00426, E. 2.6. m. w. H.).

E. 3.2

Wird eine Verletzung von Auflagen bzw. Weisungen festgestellt, führt dies nicht automatisch zur Leistungskürzung. Vielmehr ist das Ausmass des Fehlverhaltens zu beurteilen. Die Sanktion hat dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen (Rudolf Ursprung/Dorothea Riedi Hunold, Verfahrensgrundsätze und Grundrechtseinschränkungen in der Sozialhilfe, in: ZBI 116/2015, S. 414; Mösch Payot, Rz. 39.113).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin wandte sich Ende 2015 an die Sozialbehörde und bat um persönliche Unterstützung und Beratung aus Anlass des "Scheidungskriegs" und der Gewalterfahrungen mit ihrem Ehemann. Im Januar 2016 bat sie um Übernahme der Wohnungskosten, da ihr Ehemann die ihr und den Kindern gemäss Eheschutzurteil zugesprochenen Unterhaltsbeiträge von Fr. 10'250.- monatlich nicht (mehr) zahle und sich

ins Ausland abgesetzt habe. Seit 1. April 2016 werden sie und ihre Kinder von der Beschwerdegegnerin wirtschaftlich unterstützt. Der Mietzins der Wohnung der Beschwerdeführerin entspricht unbestritten nicht den Vorgaben der Mietzinsrichtlinie. Deshalb wurde ihr am 10. Mai 2016 die Auflage erteilt, eine neue Wohnung zu suchen, unter der Androhung, dass der effektive Mietzins spätestens ab 1. April 2017 nicht mehr übernommen werde. Da der Beschwerdeführerin und den Kindern zum Zeitpunkt der Auflage gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge von monatlich total Fr. 10'250.- zustanden, konnte damals aber nicht von einer langfristigen Sozialhilfeabhängigkeit ausgegangen werden. Aus diesem Grund erweist sich die Auflage zum Umzug gemäss Verfügung bereits vom 10. Mai 2016 als verfrüht und deshalb unverhältnismässig. Die Beschwerdegegnerin nahm damit in unhaltbarer Weise in Kauf, dass die Beschwerdeführerin und ihre zwei schulpflichtigen Kinder ihre Wohnung und das Quartier, in welchem sie verwurzelt sind, verlassen müssen, auch wenn ihre finanzielle Abhängigkeit vom Sozialamt nur vorübergehend bestehen würde. Zwar liegt der Mietzins weit über den gemäss Richtlinien zu übernehmenden Wohnkosten, dies ist jedoch kein Grund, das Verhältnismässigkeitsprinzip zu missachten. Zumal die Familie diese Wohnung bereits vor der Trennung vom Ehemann und Vater bewohnt hatte, als dieser als Facharzt ... arbeitete und sie sich die Wohnung leisten konnte. Ebenso hätte die Beschwerdeführerin sich die Wohnung weiterhin leisten können, wenn ihr Mann seiner Unterhaltspflicht nachgekommen wäre. Die Auflage zum Bezug einer günstigeren Wohnung vom Mai 2016 erweist sich damit als unrechtmässig und ist entsprechend aufzuheben.

E. 3.4

Da das Verwaltungsgericht auf die tatsächlichen Verhältnisse im Endentscheidzeitpunkt abzustellen hat (vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 52 N. 8), ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor Sozialhilfe bezieht sowie dass gemäss geändertem Eheschutzurteil der Beschwerdeführerin neu Fr. 800.- und den Kindern je Fr. 1'500.- für den Unterhalt zulasten ihres Ehemannes zugesprochen wurden. Sodann dauert das Scheidungsverfahren vor einem Gericht in Land I fort und leistet der Ehemann und Vater weiterhin keine Unterhaltszahlungen, sodass die Beschwerdeführerin und die Kinder mit den bevorschussten Beträgen in der Höhe von insgesamt Fr. 1'880.- Vorlieb nehmen müssen. Es ist somit heute nicht mehr von einer bloss kurzen Unterstützungsdauer auszugehen, welche die Auflage des Wechsels in eine günstigere Wohnung – wie dies im Mai 2016 der Fall war – per se unzumutbar erscheinen lässt. Weiter erscheint die Auflage zur Wohnungssuche auch deshalb als gerechtfertigt, weil tiefere Wohnkosten die Ablösung der Beschwerdeführerin von der Sozialhilfe befördern. Die Beschwerdeführerin wird, auch wenn ihr Mann künftig seiner Schuld nachkommen sollte, auf eine günstigere Wohnung angewiesen sein. Da ihr Mann nunmehr im Ausland arbeitet und deshalb keine dem Schweizer Lohnniveau entsprechende Unterhaltsbeiträge zu erwarten sind, liegt es auch im Interesse der Beschwerdeführerin, dass sie ihre Lebenshaltungskosten senken kann. Es besteht damit auch kein hinreichender Grund, um mit dem Wohnungswechsel bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens zuzuwarten. Die Auflage zur Wohnungssuche erweist sich unter Berücksichtigung der neuen tatsächlichen Verhältnisse als gerechtfertigt. Für die Beschwerdeführerin und ihre Kinder ist es trotz Verwurzelung im Quartier tragbar, für die Zukunft eine günstigere Wohnung, wenn nötig auch ausserhalb des Quartiers, anzumieten. Es darf von ihnen verlangt werden, dass sie sich mit der notwendigen Unterstützung an die neue Situation anpassen. Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf § 11 SHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SHV anzuweisen, die Beschwerdeführerin angesichts ihrer

gesundheitlichen Probleme bei der Wohnungssuche und der Organisation des Umzugs zu unterstützen. Die Suche hat, aufgrund der auch für die Kinder mit gesundheitlichen Problemen einhergehenden sehr belastenden Situation sowie weil sich die Geschäftsräume der alleinerziehenden Beschwerdeführerin dort befinden, prioritär im J-Quartier zu erfolgen. Der Mietzins der gegenwärtigen Wohnung muss künftig aber nicht mehr vollständig übernommen werden, sollte die Beschwerdeführerin sich weigern, bei der Suche mitzuwirken oder in eine zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen. In diesem Fall darf die Beschwerdegegnerin eine entsprechende Kürzung verfügen. Da sich die Auflage im Zeitpunkt ihres Verfügens im Mai 2016 als unrechtmässig erweist, ist auch die darauf gestützte Leistungskürzung zu Unrecht erfolgt. Anzumerken bleibt, dass die Kürzung angesichts der gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin ohnehin nicht verhältnismässig gewesen wäre. Denn die Akten lassen nicht darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin gesundheitlich in der Lage war, ohne persönliche Unterstützung eine neue Wohnung zu finden und einen Umzug zu organisieren. Sie war in ihren Selbsthilfemöglichkeiten stark limitiert. Zwar dokumentierte die Beschwerdeführerin ihre gesundheitliche Situation erst nach der Mandatierung eines Rechtsvertreters vollständig. Allerdings wäre der Bezirksrat verpflichtet gewesen, die von der rechtsunkundigen Beschwerdeführerin angebotenen weiteren ärztlichen Atteste einzufordern. Die Beschwerde im Verfahren VB.2017.00684 ist demnach teilweise gutzuheissen.

E. 4

Verfahren VB.2018.00030:

E. 4.1

Wirtschaftliche Hilfe können auch Erwerbstätige beanspruchen, soweit ihr Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. Dabei wird im Sozialhilferecht grundsätzlich nicht zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit unterschieden. Hilfsbedürftige Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, können trotz Beibehaltung dieser Tätigkeit unterstützt werden, sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit langfristig Erfolg verspricht und die Fürsorgeabhängigkeit beendet (VGr, 5. März 2015, VB.2014.00505, E. 2.1; VGr, 10. November 2011, VB.2011.00523, E. 3.1; VGr, 3. August 2005, VB.2005.00251, E. 2.1; Charlotte Alfirev-Bieri, Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende, in: Zeitschrift für Sozialhilfe 94/1997, S. 129). Angesichts dieser Zielsetzung stellt die wirtschaftliche Hilfe in solchen Fällen eine Überbrückungshilfe dar. Die finanziellen Leistungen bestehen in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeit. Diese Zeitspanne kann verlängert werden, wenn begründete Aussicht auf eine nachhaltige Verbesserung ("Turnaround") innert kurzer Zeit besteht (SKOS-Richtlinien, Kap. H.7; Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 6.2.04, Ziff. 2, 21. Dezember 2016).

E. 4.2

Steht fest, dass mit einem Betrieb kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann, so darf die Fürsorgebehörde den Hilfesuchenden – unter Wahrung einer angemessenen Liquidationsfrist – zur Aufgabe seines Betriebs verpflichtet. Die diesbezüglich strenge Praxis des Verwaltungsgerichts gründet auf der Überlegung, dass es nicht Sinn und Zweck der wirtschaftlichen Hilfe ist, auf Dauer das Betriebsrisiko einer voraussichtlich nicht gewinnbringenden selbständigen Erwerbstätigkeit zu tragen (VGr, 5. März 2015, VB.2014.00505, E. 2.2; VGr, 10. November 2011, VB.2011.00523, E. 3.1; VGr,

23. Dezember 2004, VB.2004.00318, E. 4.3.3).

E. 4.3

Die Auflage, die selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, setzt jedoch stets voraus, dass sorgfältig abgeklärt wurde, ob mit einem Betrieb effektiv kein längerfristiges existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann (VGr, 5. März 2015, VB.2014.00505, E. 2.4; VGr, 10. November 2011, VB.2011.00523, E. 3.3). Um zu untersuchen, ob ein bestimmter Betrieb rentabel ist, ist anhand von Unterlagen (wie z. B. Bilanz und Erfolgsrechnung, Inventar, Schuldenverzeichnis, offenen Rechnungen, aktuellen und vergangenen Aufträgen) abzuklären, wie das Geschäftsergebnis sowie der Vermögensstand in letzter Zeit ausgesehen haben, wie die aktuelle Lage ist und wie sich diese Faktoren künftig entwickeln dürften. Insbesondere sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln (VGr, 10. November 2011, VB.2011.00523, E. 3.3; Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kap. 6.2.04, Ziff. 3.2, 21. Dezember 2016).

E. 4.4

Unbestritten konnte die Beschwerdeführerin in letzter Zeit ihre Ausgaben nicht mit den Einnahmen aus ihrem Geschäft finanzieren. Im Zeitpunkt der verfügten Auflage zur Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit am 30. Juni 2016 per 31. Oktober 2016 durfte die Beschwerdegegnerin jedoch – wie bereits oben in E. 3.3 ausgeführt – nicht davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin, welcher Unterhaltsbeiträge in beträchtlicher Höhe zustanden, längerfristig sozialhilfeabhängig bleiben würde. Die damals verfügte Massnahme erweist sich als verfrüht und damit unverhältnismässig. Ohnehin hätte der Beschwerdeführerin eine längere Frist zur Aufgabe der Tätigkeit eingeräumt werden müssen, damit sie einen Käufer für ihr Geschäft hätte suchen können. Die Verfügung vom 30. Juni 2016 ist aufzuheben.

E. 4.5

Was die aktuellen Verhältnisse betrifft, ist es zwar wie der Bezirksrat zu Recht ausgeführt hat, nicht Aufgabe des Gemeinwesens, auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden Erwerbstätigkeit zu tragen. Jedoch sind bei der Rentabilitätsprüfung nicht dauernde Arbeitsunfähigkeiten und gesundheitliche Probleme zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin erlitt im Jahr 2014 einen Herzinfarkt, im Jahr 2015 sowie 2016 hatte sie je eine Lungenentzündung. Sodann musste sie sich im November 2016 einer Unterleibsoperation unterziehen. Im 2017 litt sie an Herzschwäche und musste Abklärungen vornehmen lassen. Weiter liegt bei ihr gemäss Zeugnis ihres Psychotherapeuten vom 17. Januar 2018 "schon längere Zeit" "bedingt durch den Scheidungskrieg, die aktuelle finanzielle Situation und den Rechtsstreit mit der Sozialbehörde" "eine mittelgradige depressive Episode" vor, welche ihren psychischen Zustand stark beeinträchtigt und ihre Arbeitsfähigkeit auf 50 % vermindert. Am 6. Juli 2018 attestierte ihr ihr Psychiater eine um 85 % verminderte Arbeitsfähigkeit. Der Bezirksrat ging bei seinen Berechnungen indes von einer 100%igen Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus, obwohl die Beschwerdeführerin wiederholt und nachdrücklich ausführte, dass sie krank sei und nicht voll arbeiten könne. Freilich legte die Beschwerdeführerin das Zeugnis ihres Psychiaters erst vor Verwaltungsgericht vor. Allerdings wäre der Bezirksrat verpflichtet gewesen, die rechtsunkundige Beschwerdeführerin aufzufordern, die behaupteten gesundheitlichen Beschwerden durch ein Arzteugnis zu belegen. Weiter berechnete er den Bedarf der Beschwerdeführerin und

ihrer beiden Kinder unter Berücksichtigung von Wohnungskosten von Fr. 3'445.- monatlich, welche jedoch wie in E. 3.4 ausgeführt, zeitnah sinken werden. Überdies beabsichtigt die Beschwerdeführerin die tageweise Untervermietung ihres Geschäfts, sodass sie die Betriebskosten während ihrer Teilerwerbsfähigkeit senken könnte. Unter Berücksichtigung erfolgreicher tageweiser Untervermietung der Geschäftsräume und/oder nach der Genesung erfolgreicher 100%-Tätigkeit der Beschwerdeführerin kann vorliegend im jetzigen Zeitpunkt nicht auf langfristige Unrentabilität geschlossen werden. Bei voller Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin dürfte ein monatlicher Ertrag von schätzungsweise Fr. 2'500.- möglich sein. Hinzukommt die bevorsichusste Alimente im Umfang von Fr. 1'880.-, das heisst, es resultierte insgesamt ein Einkommen von Fr. 4'380.- pro Monat. Damit könnte die Beschwerdeführerin nach ihrer Genesung und nach dem Bezug einer günstigeren Wohnung mit einer Miete von Fr. 1'650.- den dann resultierenden Bedarf von ihr und den Kindern von insgesamt Fr. 4'162.- selbständig finanzieren und sich von der Sozialhilfe lösen. Sollte die Beschwerdeführerin die von ihrer Bekannten in Aussicht gestellte Wohnung mit einem Zins von Fr. 1'800.- als deren Nachmieterin per 1. Januar 2019 in der Tat mieten können, müsste ein Bedarf von Fr. 4'312.- gedeckt werden, was mit zu erwartenden Einnahmen ebenfalls realistisch erscheint. Eine Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung ist damit nicht notwendig, der Sachverhalt ergibt sich hinreichend aus den Akten für den gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Auflage zur Geschäftsaufgabe erweist sich nach dem Gesagten auch unter aktuellen Verhältnissen als verfrüht und unzweckmässig. Sollte die (teilweise) Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin weiter andauern und gelingt es ihr nicht, das Geschäft während ihrer Abwesenheit unterzuvermieten, müsste eine Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit erneut geprüft werden. Die Beschwerde im Verfahren VB.2018.00030 ist demnach gutzuheissen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; Plüss, § 13 N. 66). Desgleichen hat diese für das Verfahren VB.2017.00684 antragsgemäss eine angemessene, aufgrund des teilweisen Obsiegens reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen. Für das Verfahren VB.2018.00030 hat die Beschwerdegegnerin der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Die Entschädigungen sind direkt an die Vertreter der Beschwerdeführerin auszuführen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG; Plüss, § 16 N. 104, § 17 N. 45). Für die Rekursverfahren hat die damals noch unvertretene Beschwerdeführerin keine Entschädigungen beantragt.

E. 5.2

Die Gesuche der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung für die Beschwerdeverfahren sind bei diesem Ausgang gegenstandslos. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtsvertretung hingegen sind angesichts der ausgewiesenen Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 f. VRG). Demnach ist der Beschwerdeführerin für das Verfahren VB.2017.00684 in der Person ihres Vertreters, Rechtsanwalt B, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Für das Verfahren VB.2018.00030 ist ihr Mag. iur. G als unentgeltliche Rechtsbeiständin beizugeben.

E. 5.3

Hinsichtlich der Festlegung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt es nach § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 (GebV VGr, LS 175.252) vorzugehen. Danach wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GebV VGr in Verbindung mit) § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Rechtsanwältin B macht für das Beschwerdeverfahren VB.2017.00684 einen Aufwand von 17,85 Stunden sowie Barauslagen im Betrag von Fr. 117.80 geltend. Vom geltend gemachten Stundenaufwand entfällt rund 1 Stunde auf Telefonate mit der Staatsanwaltschaft und Akteneinsichtsgesuche bei dieser. Dieser Aufwand steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren und ist nicht zu entschädigen. Der übrige Aufwand erscheint ebenfalls zu hoch, da die Beschwerdeführerin erst für die Replik (mithin ab 29. November 2018) vertreten war und es hauptsächlich noch darum ging, weitere Beweismittel wie Arztzeugnisse einzulegen. Nicht unter den notwendigen Zeitaufwand fällt das Verfassen einer Replik im Umfang einer Beschwerdeschrift und das Wiederholen der bereits in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Darstellungen der Beschwerdeführerin. Somit rechtfertigt es sich, dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin im Verfahren VB.2017.00684 einen Aufwand von 12 Stunden sowie Auslagen im Betrag von Fr. 117.80 zu entschädigen, was einen Gesamtbetrag von Fr. 2'757.80 (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) ergibt. Nach Anrechnung der Parteientschädigung verbleibt ein aus der Gerichtskasse auszurichtender Betrag von Fr. 1'757.80 (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer). Mag. iur. G macht für das Beschwerdeverfahren VB.2018.00030 einen Aufwand von 32,20 Stunden à Fr. 250.- sowie Barauslagen im Betrag von Fr. 375.- geltend. Der geltend gemachte Stundenansatz entspricht nicht § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010, welche einen Betrag von Fr. 220.- vorsieht. Dieser Stundenansatz gilt sodann für Personen, die im Sinn von Art. 5 des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000 (BGFA) in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind und damit den Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA sowie der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 14 BGFA) unterstellt sind (VGr, 19. Juli 2017, VB.2017.00279, E. 6.3). Bei Praktikanten, Substituten und Volontären sind tiefere Stundenansätze zulässig, zumal diese in der Regel mehr Zeit beanspruchen als patentierte Anwältinnen und Anwälte (BGr, 22. Juli 2010, 1B_94/2010, E. 6.3). Richtigerweise sollte bei der Bemessung der Entschädigung indessen nicht die Ausbildung der vertretenden Person massgebend sein, sondern die Qualität der für die vertretene Person erbrachten Leistungen. Zu einem Stundenansatz von Fr. 220.- ist jener Zeitaufwand zu entschädigen, der für eine in der Schweiz anwaltlich tätige Person objektiv erforderlich gewesen wäre, um die effektiv erbrachten Dienstleistungen in der gleichen Qualität zu erbringen (Plüss, § 16 N. 99; VGr, 16. Mai 2018, VB.2017.00799, E. 2.4). Ein Aufwand von 32 Stunden geht weit über das hinaus, was unter objektiven Gesichtspunkten zur Führung des Beschwerdeverfahrens notwendig war. So wendete die Vertreterin beispielsweise insgesamt 15 Stunden für das Verfassen der Beschwerdeschrift auf, wobei das Studium der Unterlagen als selbständiger Punkt aufgeführt wurde und nicht in diesem Aufwand enthalten ist. Dasselbe gilt für das Verfassen der zweiseitigen Stellungnahme vom

12. Juli 2017, auch die dafür aufgewendeten drei Stunden erscheinen zu hoch. Sodann erscheint der Aufwand von jeweils einer halben Stunde für das Lesen und Verfassen von E-Mails sowie Aktennotizen nicht angemessen. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen rechtfertigt sich eine Entschädigung des Zeitaufwands von 15 Stunden. Ebenso wenig lassen sich Barauslagen im Umfang von Fr. 375.- rechtfertigen; die Telefon- und Portopauschalen sind zu hoch. Somit sind diese Pauschalen auf ein vernünftiges Mass von zusammen Fr. 50.- zu kürzen. Weiter wird die Erstellung einer erforderlichen Fotokopie im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren im Kanton Zürich praxisgemäss mit Fr. -.50 entschädigt (VGr, 18. April 2018, VB.2016.00642, E. 2.3 m. w. H.). Damit werden Barauslagen im Umfang von Fr. 162.- für Kopien, Telefon und Porto entschädigt. Nach dem Gesagten sind der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin im Verfahren VB.2018.00030 ein Aufwand von 15 Stunden à 220.- sowie Auslagen im Betrag von Fr. 162.- zu entschädigen, was einen Gesamtbetrag von Fr. 3'462.- (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) ergibt. Nach Anrechnung der Parteientschädigung verbleibt ein aus der Gerichtskasse auszurichtender Betrag von Fr. 1'962.- (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer).

E. 5.4

Abschliessend gilt es, die Beschwerdeführerin auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.